

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 4. Mai 1966

8. Stück

9. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Abänderung (26. Novelle).

9.

Gesetz vom 4. Februar 1966, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien abgeändert wird (26. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

(21. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, LGBl. für Wien Nr. 11, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22, und vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 12) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 16 a Abs. 1 ist als lit. j anzufügen:
„j) die Zeit einer tierärztlichen Praxis, soweit sie für die Zulassung zur tierärztlichen Physikatsprüfung Voraussetzung ist.“
2. § 16 a Abs. 3 lit. c hat zu lauten:
„c) Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung, soweit sie für den Erwerb einer der im Anhang zur Anlage I der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien angeführten Berechtigungen Voraussetzung sind, Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht sowie Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Bundesförsterschule.“
3. Dem § 16 a sind folgende Absätze anzufügen:
„(6) Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein Stu-

dium an einer Akademie aufweist und in die Verwendungsgruppe A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 19 Abs. 2 der Besoldungsordnung) aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des Studiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß so weit für die Vorrückung anzurechnen, als sie vier Jahre übersteigt. Dem Beamten, der vor der Aufnahme ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Akademie begonnen hat und nach Abschluß desselben in Verwendungsgruppe A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 19 Abs. 2 der Besoldungsordnung) überstellt wurde, ist die vor der Aufnahme zurückgelegte Zeit des Studiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß so weit für die Vorrückung anzurechnen, als die gesamte Studienzeit vier Jahre übersteigt.

(7) Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Studium an einer höheren Lehranstalt mit einer fünfklassigen Oberstufe aufweist und in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 19 Abs. 2 der Besoldungsordnung) aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der 5. Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung anzurechnen. Dies gilt sinngemäß für den Besuch von Klassen einer höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt, soweit die Zeit des Besuches deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil vor der Aufnahme in die höhere Bundeslehranstalt eine Praxiszeit zurückgelegt werden muß.

(8) Ist ein kalendermäßiger Zeitraum nach den in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Regelungen und nach der Bestimmung der Abs. 6 oder 7 anrechenbar, so ist nur die günstigere Anrechnung zulässig.“

4. § 16 b Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

- „c) Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung, soweit sie für den Erwerb einer der im Anhang zur Anlage I der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien angeführten Berechtigungen Voraussetzung sind, Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeits-

recht sowie Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Bundesförsterschule.“

5. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als ein Beamter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde.“

6. Die bisherigen Absätze „2“ und „3“ des § 20 erhalten die Bezeichnung „3“ und „4“.

7. § 52 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Mindestsatz beträgt:

- a) für Empfänger eines Ruhegenusses 979 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehegattin, für die eine Haushaltszulage nach § 4 Abs. 1 der Besoldungsordnung gebührt oder gebühren würde, um 375 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S;
- b) für Empfänger eines Witwenversorgungsgenusses 979 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, dem ein Erziehungsbeitrag gebührt, um 200 S, wenn es zum Haushalt der Witwe gehört;
- c) für Empfänger eines Erziehungsbeitrages 369 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für ein Kind, dessen Mutter verstorben ist oder nach dieser Dienstordnung nicht im Genuß einer Witwenversorgung steht, auf 556 S.“

8. § 56 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 5 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, auf den der Beamte Anspruch hat oder hätte, wenn ihm nicht ein Urlaub ohne Bezüge bewilligt worden wäre. Der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung beträgt 5 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung, auf den der Beamte Anspruch hat oder hätte, wenn ihm nicht ein Urlaub ohne Bezüge bewilligt worden wäre.“

9. § 60 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit
 bis zu 5 Jahren 18 Werktage
 von mehr als 5 Jahren 24 Werktage
 von mehr als 15 Jahren 30 Werktage.
 Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Vorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Beamte im laufenden Kalenderjahr vollstreckt; als Dienstzeit gilt ferner eine vor dem

18. Lebensjahr in einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Stadt Wien zurückgelegte Zeit. Einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Stadt Wien ist die in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Stadt Wien zurückgelegte Zeit gleichzusetzen, sofern im unmittelbaren Anschluß an die Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Stadt Wien begründet wurde. Dem Beamten, der das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet, gebührt ein Erholungsurlaub von mindestens 24 Werktagen. Der Erholungsurlaub erhöht sich um sechs Werktage für Beamte, die eine abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen und einen Dienstposten innehaben, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, doch darf der Urlaub hiedurch 32 Werktage nicht übersteigen.“

10. § 60 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Erholungsurlaub ist von den Dienststellenleitern nach Zulässigkeit des Dienstes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Im Beschwerdefall entscheidet der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht. Der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Dienstesabwesenheit infolge Erkrankung nicht bis zum 30. April gewährt werden konnte.“

11. § 97 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig gefällt worden, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung durch die zuständige Personaldienststelle ohne weiteres Verfahren festzustellen.“

Abschnitt II

(14. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBL. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBL. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 20. Mai 1960, LGBL. für Wien Nr. 15, vom 7. Oktober 1960, LGBL. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBL. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBL. für Wien Nr. 1/1962, vom 14. Juni 1963, LGBL. für Wien Nr. 15, vom

31. Jänner 1964, LGBL für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBL für Wien Nr. 22, und vom 28. Mai 1965, LGBL für Wien Nr. 12) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 4 Abs. 6 lit. c ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und als lit. d anzufügen:

„d) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.“

2. Dem § 4 Abs. 10 ist anzufügen:

„Durch die Ableistung des Präsenzdienstes wird eine bestehende Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.“

3. Im § 5 Abs. 2 lit. c ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und als lit. d anzufügen:

„d) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührgesetz, BGBl. Nr. 152/1956; hiebei gilt die Verpflegung einschließlich der Abfindung für die Verpflegung als Verköstigung im Sinne des § 4 Abs. 14.“

4. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

(1) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E in die Verwendungsgruppe D oder C oder aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(2) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe B zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe B nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(3) Wird ein Beamter der Dienstklassen II oder III aus der Verwendungsgruppe B in die Ver-

wendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe B im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(4) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.

(5) Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(6) Wird ein Beamter der Dienstklassen IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 4 ergeben würde.

(7) Bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2, 4 und 6 zweiter Satz bleibt die Änderung der bezugsrechtlichen Stellung, die gemäß § 15 Abs. 7 eingetreten ist, außer Betracht.

(8) Bei Überstellungen nach den Abs. 1, 2, 4 und 6 erster Satz ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen.

(9) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 4 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(10) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der

dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

5. Nach § 17 ist einzufügen:

„§ 17 a

Wird ein Beamter des Schemas I in eine höhere Verwendungsgruppe dieses Schemas überstellt, so bleibt er in der von ihm erreichten Gehaltsstufe und rückt am gleichen Tag wie bisher vor. Solche Überstellungen sind nur bei einer dauernden Verwendung zu einer höher entlohnten Tätigkeit zulässig. Bei bloß vorübergehender anderweitiger Verwendung wird auf ihre Dauer eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages der Monatsbezüge gewährt. Eine solche Ergänzungszulage gebührt jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen mindestens eine Woche dauert und der Beamte die für die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Die Ergänzungszulage gebührt auch dann, wenn der Beamte gerechtfertigt vom Dienst abwesend war und unmittelbar nach Wiederantritt des Dienstes diese oder eine andere höher entlohnte Tätigkeit ausübt.“

6. Nach § 17 a ist einzufügen:

„§ 17 b

(1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in eine der Verwendungsgruppen L a überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe L b notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppen L a zurückgelegt hätte; an Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L a nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(2) Wird ein Beamter aus einer der Verwendungsgruppen L a in die Verwendungsgruppe L I überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter einer der Verwendungsgruppen L a notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L I zurückgelegt hätte; an Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn

der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L I nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(3) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in die Verwendungsgruppe L I überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.

(4) Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(5) Bei Überstellung innerhalb der Verwendungsgruppen L a ändert sich die bisherige Gehaltsstufe nicht.

(6) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 3 und 5 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen.

(7) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 3 und 5 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(8) § 17 Abs. 10 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. Im § 19 Abs. 2 ist der Ausdruck „§§ 17 und 18“ durch den Ausdruck „§§ 17, 17 a, 17 b und 18“ zu ersetzen.

8. Im § 20 Abs. 3 und im § 21 lit. a Abs. 2 lit. a ist jeweils der Ausdruck „§ 17 Abs. 11“ durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 10“ zu ersetzen.

9. § 21 lit. c hat zu lauten:

„(1) Die außerordentliche Fahrzulage beträgt in der 10., 11. und 12. Gehaltsstufe 80 S, ab der 13. Gehaltsstufe 134 S monatlich.

(2) Die außerordentliche Fahrzulage wird bei Verwendungsänderungen eingestellt. Die Einstellung erfolgt nicht,

a) wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 vorliegen,

b) wenn der Beamte, der die außerordentliche Fahrzulage erhält, einer anderen Beamtengruppe der Verwendungsgruppe 3 zugewiesen wird, für die keine außerordentliche Fahrzulage vorgesehen ist, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 oder 5 vorliegen.

(3) Bei vorübergehender Fahrdienstunfähigkeit gebührt die außerordentliche Fahrzulage bis zu einer Dauer von sechs Monaten ab dem dem Ausscheiden aus dem Fahrdienst folgenden Monatsletzten und, wenn das Ausscheiden auf

einen Monatsletzten fällt, bis zu einer Dauer von sechs Monaten ab diesem Tag.

(4) Die außerordentliche Fahrzulage ist von der Gehaltsstufe 11 an für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten auch für die Beamten, die nach dem 31. Jänner 1949 als Fahrer oder Schaffner im ständigen Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr verwendet worden und nicht im Bezug der außerordentlichen Fahrzulage gestanden sind.

(6) Für die Kraftwagenlenker einschließlich der Autobuslenker, die nicht im fahrplanmäßigen Linienverkehr verwendet werden, tritt an Stelle dieser Verwendung die Verwendung im Fahrdienst.“

10. Im § 24 Abs. 2 ist der Ausdruck „§§ 17, 18 und 19“ durch den Ausdruck „§§ 17, 17 a, 17 b, 18 und 19“ zu ersetzen.

Abschnitt III

1. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Beamte:

- a) die vor dem 1. Juli 1965 aus einer niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 19 Abs. 2 der Besoldungsordnung) überstellt wurden,
- b) bei denen auf Vordienstzeiten die Bestimmungen über die Überstellung in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe sinngemäß angewendet wurden oder anwendbar gewesen wären,
- c) auf die § 16 a Abs. 6 bis 8 der Dienstordnung in der Fassung des Abschnittes I dieses Gesetzes anzuwenden gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen im Zeitpunkt der Aufnahme gegolten hätten.

2. Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen der Abschnitte I und II dieses Gesetzes eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung als die, in der sich der Beamte am 1. Juli 1965 befand, so ist ihm diese Stellung zuzuerkennen.

3. Ob und in welchem Ausmaß sich eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung im Sinne der Z. 2 ergibt, ist durch einen Vergleich der tatsächlichen Laufbahn und der Laufbahn der Beamten mit gleicher anrechenbarer Dienstzeit, dienstlicher Beurteilung und dienstlicher Stellung festzustellen, die sich ergeben hätte, wenn die Bestimmungen über die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe und die Bestimmungen des § 16 a Abs. 6 bis 8 der Dienstordnung in der Fassung dieses Gesetzes im Zeitpunkt der seinerzeitigen Überstellung oder der seinerzeitigen Aufnahme gegolten hätten.

4. Die besoldungsrechtliche Stellung ist zumindest so zu verbessern, wie sie sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde.

5. Eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ist jedenfalls so weit ausgeschlossen, als dem Beamten anlässlich der Anstellung, einer Beförderung oder einer sonstigen Maßnahme, die die besoldungsrechtliche Stellung betraf und nicht auf einem Rechtsanspruch beruhte, eine günstigere Laufbahn zuerkannt wurde als den nicht unter die Bestimmungen dieses Abschnittes fallenden Beamten mit gleicher anrechenbarer Dienstzeit, dienstlicher Beurteilung und dienstlicher Stellung.

6. Die günstigere besoldungsrechtliche Stellung ist dem Beamten mit 1. Juli 1965 zuzuerkennen, wenn der Beamte diese Verbesserung bis 31. Dezember 1966 beantragt. Stellt der Beamte den Antrag später, so ist ihm die günstigere besoldungsrechtliche Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

Abschnitt IV

Sofern in diesem Gesetz von höheren Lehranstalten gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten beziehungsweise Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, zu verstehen.

Abschnitt V

Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist bei Anwendung des § 16 a Abs. 6 der Dienstordnung in der Fassung des Abschnittes I Z. 3 dieses Gesetzes als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommertrimester oder ein Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Abschnitt VI

Für die bei Kundmachung dieses Gesetzes im Genuß einer Ergänzungszulage stehenden Ruhe-(Versorgungs)genußempfänger ist die Gebührlichkeit auf die gemäß Abschnitt I erhöhte Ergänzungszulage gemäß § 52 a der Dienstordnung

für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien von Amts wegen zu prüfen. Wird in den übrigen Fällen der Antrag auf eine Ergänzungszulage bis zum 30. September 1966 gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von dem Monatersten an, an dem die Voraussetzungen hiefür zutreffen; wird der Antrag später gestellt, so gelten die Bestimmungen des § 52 a Abs. 7 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

Abschnitt VII

Meldungen über Tatsachen, die für die Gewährung oder Erhöhung einer Haushaltszulage nach Abschnitt I Z. 7 und Abschnitt II Z. 1 bis 3 von Bedeutung sind und die bis zum 30. September 1966 erstattet werden, gelten als im Sinne des § 6 Abs. 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien rechtzeitig erstattet.

Abschnitt VIII

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1965 hat § 17 a zu lauten:

„§ 17 a

Wird ein Beamter des Schemas I in eine höhere Verwendungsgruppe dieses Schemas überstellt, so bleibt er in der von ihm erreichten Gehaltsstufe und rückt am gleichen Tag wie bisher vor. Solche Überstellungen werden nur bei einer dauernden Verwendung zu einer höher entlohnten Tätigkeit vorgenommen. Bei bloß vorübergehender anderweitiger Verwendung wird

auf ihre Dauer eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages der Monatsbezüge gewährt. Eine solche Ergänzungszulage gebührt jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert und der Beamte die für die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.“

Abschnitt IX

Dem Abschnitt VI Z. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1965, LGBI. für Wien Nr. 12, ist anzufügen:

„Die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 11 und 13 sind sinngemäß anzuwenden.“

Abschnitt X

Die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 1 bis 3 werden mit dem 1. Juni 1965, die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 3 und des Abschnittes II Z. 4 bis 8 und 10 werden mit dem 1. Juli 1965, die übrigen Bestimmungen des Abschnittes I und die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 9 werden mit dem 1. Jänner 1966, die Bestimmungen des Abschnittes IX werden mit dem 1. Jänner 1965 wirksam, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes werden, sofern nichts anderes bestimmt wird, mit dem der Kundmachung folgenden Tag wirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek **Ertl**

Anlage

zu § 16a Abs. 6
der Dienstordnung

1. Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 16 a Abs. 6 der Dienstordnung:

- a) Zwei Jahre: Medizin, Chemie, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie,
- b) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen,

c) Ein Jahr: Katholische Theologie, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Kulturtechnik, Tierheilkunde,

d) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.